
S 12 RJ 1367/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 1367/03
Datum	12.05.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 R 685/04
Datum	14.02.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 12. Mai 2004 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit.

- 1.
- Der 1948 im vormaligen Jugoslawien geborene Kläger ist kroatischer Staatsangehöriger mit dortigem Wohnsitz. In seiner Heimat durchlief er nach Besuch der Grundschule eine verschulte Schlosserausbildung. In diesem Beruf war er von 1967 bis Anfang 1969 beschäftigt, kam dann nach Deutschland und war hier vom 31.01.1969 bis 23.11.1974 versicherungspflichtig tätig bei anschließendem zwölfmonatigem Arbeitslosengeldbezug. In der anschließenden Zeit sind gemäß Formblatt HR-D 205 vom 07.02.2002 durchgängige Versicherungszeiten ab 1975 festgestellt mit Bezug einer Invalidenrente I ab

2.

Einen Rentenanspruch HR-D 201 vom 29.05.2001 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 25.03.2003/Widerspruchsbescheid vom 08.09.2003 ab mit der Begründung, der Kläger sei zwar entsprechend der vorgelegten Einzelbefunde aus der Heimat und dem Gutachten der Invalidenkommission Z. vom 26.02.2002 gesundheitlich eingeschränkt. Er dürfe jedoch mindestens sechs Stunden täglich leichte Arbeiten unter nur qualitativen Einschränkungen ausüben. Er könne sozial zumutbar auf alle ungelernten Tätigkeiten verwiesen werden, denn Berufsschutz als Facharbeiter bestehe nicht. Die Berufsausbildung in der Heimat sei einer deutschen Berufsausbildung nicht gleichzustellen. Arbeitgeberbescheinigungen über die Qualität der in Deutschland verrichteten Arbeit oder zu einer tariflichen Eingruppierung als Facharbeiter hätten nicht beigebracht werden können.

3.

Im anschließenden Klageverfahren hat das Sozialgericht Landshut am 10. und 11.05.2004 Terminsgutachten auf orthopädischem Gebiet (Dr.S.) auf nervenärztlichem Gebiet (P. R.) sowie auf internistischem Gebiet (Dr.P.) einschließlich apparativer und augenärztlicher Zusatzuntersuchungen eingeholt. Dr.S. hat einen chronischen Kreuzschmerz infolge alten Bandscheibenvorfalles sowie Bewegungseinschränkung in beiden Schultergelenken diagnostiziert, den Kläger aber für in der Lage erachtet, vollschichtig leichte Arbeiten im Sitzen, Gehen, Stehen, im Freien und in geschlossenen Räumen bei Ausschluss von Heben und Tragen von 10 kg sowie Überkopfarbeiten zu verrichten. P.J.R. hat ein psychovegetatives Syndrom mit depressiven Zügen, Funktionsbehinderung der Wirbelsäule mit Nerven- und Muskelreizerscheinungen, leichte Schwerhörigkeit beidseits bei Angabe von Ohrgeräuschen, fast völlige Erblindung des rechten Auges sowie rezidivierenden Schwindel diagnostiziert. Gleichwohl könne der Kläger leichte Arbeiten im Wechsel zwischen Gehen, Stehen und Sitzen in geschlossenen Räumen vollschichtig ausüben. Auszuschließen seien Arbeiten mit besonderem Zeitdruck, mit Heben oder Tragen von schweren Lasten sowie besonderen Anforderungen an das Hör- und Sehvermögen. Die Arbeiten sollten zu ebener Erde ausgeübt werden. Die Umstellungsfähigkeit sei nicht eingeschränkt. Dr.P. hat arterielle Hypertonie mit beginnenden Umbauerscheinungen des Herzens, gut eingestellt, diagnostiziert sowie zusammenfassend die Diagnosen des P.J.R. und des Dr.S. übernommen und sich deren Leistungseinschätzung angeschlossen. Tätigkeiten als Maschinenschlosser und Lkw-Monteuer seien nicht mehr zumutbar, als Qualitätskontrolleur in der Metallindustrie, als Lagerverwalter einer größeren Werkstätte für Lastwagen sowie in leichten Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes könne der Kläger noch vollschichtig tätig sein.

Dem folgend hat das Sozialgericht mit Urteil vom 12.05.2004 die Klage abgewiesen, weil ein vollschichtiges Leistungsvermögen (entsprechend den Feststellungen der Sachverständigen) einen Rentenanspruch bei Verweisbarkeit auf den allgemeinen

Arbeitsmarkt ausschließl. e. Maßgeblich sei das allein anzuwendende deutsche Recht, die Rentengewährung in der Heimat bleibe ohne Berücksichtigung.

4.

Auf die Berufung des Klägers hat der Senat ein psychiatrisches Sachverständigengutachten des Dr.S. , das aufgrund in der Muttersprache des Klägers durchgeführtter Untersuchung erstellt worden ist, sowie ein internistisches Sachverständigengutachten des Dr.E. ebenfalls aufgrund ambulanter Untersuchung eingeholt.

Dr.S. hat in seinem Gutachten vom 12.06.2005 diagnostiziert: Somatisierungsstörung, beidseits ausgeprägte Cervikobrachialgie und Lumboischialgie sowie Benzodiazepin- und Analgetika-Abusus.

Dennoch könne der Kläger ab 01.03.2001 Tätigkeiten unter den üblichen Bedingungen eines Arbeitsverhältnisses noch acht Stunden täglich verrichten. Zumutbar seien leichte bis mittelschwere Arbeiten im Wechsel zwischen Sitzen, Gehen und Stehen ohne schweres Heben und Tragen von Lasten, ohne Akkord-, Schicht- und Nachtarbeit und Zwangshaltungen. Die Wegefähigkeit sei nicht eingeschränkt, ebenso wenig die Umstellungsfähigkeit.

Dr.E. hat in seinem Gutachten vom 04.07.2005 diagnostiziert: Arterieller Hypertonus mit beginnender linksventrikulärer Hypertrophie, leichte sympathikotone orthostatische Dysregulation, Visusverlust des rechten Auges, leichte Schwerhörigkeit, rezidivierende gastritische Beschwerden, degenerative Veränderungen der Wirbelsäule und der Schultergelenke sowie Verdacht auf aktivierte Arthrose linkes Sprunggelenk sowie beginnende Unterschenkelvarikosis links.

In Zusammenfassung auch des von Dr.S. erstellten Gutachtens hat Dr.E. ausgeführt, der Kläger sei nach wie vor in der Lage, unter den üblichen Bedingungen eines Arbeitsverhältnisses acht Stunden täglich leichte Tätigkeiten unter nur qualitativen Einschränkungen auszuüben.

Dagegen hat der Kläger eingewandt, die Sachverständigen hätten ihre Gutachten nicht ordnungsgemäß erstellt. Maßgeblich sei die in seiner Heimat festgestellte gesundheitliche Leistungseinschränkung. Zudem hat er geltend gemacht, bei den Firmen M. K. in A. als Schlosser tätig gewesen zu sein. Entsprechende Anfragen bei den Arbeitgebern sind ergebnislos geblieben, Akten des Arbeitsamts sind nicht mehr vorhanden.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des SG Landshut vom 12.05.2004 sowie des Bescheides vom 25.03.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.09.2003 zu verurteilen, ihm eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Landshut vom 12.05.2004 zur¹/₄ckzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der m¹/₄ndlichen Verhandlung vom 14.02.2006 waren die Verwaltungsakten der Beklagten. Darauf sowie auf die Gerichtsakten beider Rechtsz¹/₄ge wird zur Erg¹/₄nzung des Tatbestandes Bezug genommen.

Entscheidungsgr¹/₄nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zul¹/₄ssig ([Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz](#) â¹/₄ SGG), aber nicht begr¹/₄ndet.

Gegenstand des Verfahrens ist der Bescheid der Beklagten vom 25.03.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.09.2003, mit welchem sie es abgelehnt hat, dem Kl¹/₄ger aufgrund seines Antrages vom 29.05.2001 eine Rente wegen verminderter Erwerbsf¹/₄higkeit zu gew¹/₄hren. Das SG hat die dagegen erhobene Klage mit Urteil vom 12.05.2004 zu Recht abgewiesen. Denn der Kl¹/₄ger hat keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsf¹/₄higkeit.

1.

Der Rentenanspruch des Kl¹/₄gers richtet sich nach den [Â§Â§ 43, 240](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â¹/₄ SGB VI â¹/₄ in der ab 01.01.2001 geltenden neuen Fassung der ¹/₄nderungen durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsf¹/₄higkeit vom 20.12.2000 ([BGBl I S.1827](#)). Ma¹/₄geblich ist insoweit der nach dem (Montag) 03.04.2001 gestellte Rentenantrag ([Â§ 300 Abs.2 SGB VI](#)).

Nach [Â§ 43 SGB VI](#) haben Versicherte Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie 1. teilweise erwerbsgemindert sind, 2. in den letzten f¹/₄nf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeitr¹/₄ge f¹/₄r eine versicherte Besch¹/₄ftigung oder T¹/₄tigkeit haben und 3. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erf¹/₄llt haben.

Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung haben gem. [Â§ 43 Abs.2 SGB VI](#) unter im ¹/₄brigen gleichen Voraussetzungen Versicherte, die voll erwerbsgemindert sind.

Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunf¹/₄higkeit haben Versicherte gem. [Â§ 240 SGB VI](#), wenn sie â¹/₄ wie der Kl¹/₄ger â¹/₄ vor dem 02.01.1961 geboren und berufsunf¹/₄hig sind sowie die weiteren versicherungs- und besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erf¹/₄llen.

2.

Der Kl¹/₄ger erf¹/₄llte zwar die versicherungsrechtlichen und besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der begehrten Rente, weil die

versicherungsrechtlichen Zeiten, die er in der Heimat zur¹/₄ckgelegt hat, sowie der Rentenbezug in Kroatien nach dem deutsch-kroatischen Sozialversicherungsabkommen (insbesondere Art.26 Abs.2 deutsch-kroatisches Sozialversicherungsabkommen vom 24.11.1997 â BGBl II 1998 S.2034) Ber¹/₄cksichtigung finden. Der Rentenanspruch des Kl^äxgers scheitert jedoch daran, dass er weder berufsunf^ähig noch teilweise oder ganz erwerbsgemindert ist.

Berufsunf^ähig sind Versicherte, deren Erwerbsf^ähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die H^älfte derjenigen von k^ärlperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit ^ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und F^ähigkeiten gesunken ist. Der Kreis der T^ätigkeiten, nach denen die Erwerbsf^ähigkeit zu beurteilen ist, umfasst alle T^ätigkeiten, die den Kr^äften und F^ähigkeiten der Versicherten entsprechen und ihnen unter Ber¹/₄cksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufst^ätigkeit zugemutet werden k^ännen. Berufsunf^ähig ist nicht, wer eine zumutbare T^ätigkeit vollschichtig aus¹/₄ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu ber¹/₄cksichtigen ([Ä§ 240 SGB VI](#)).

Ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser oder ganzer Erwerbsminderung besteht nur dann, wenn die Versicherten weniger als sechs bzw. weniger als drei Stunden t^äglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt t^ätig sein k^ännen. Wegen der tatbestandlich noch engeren Voraussetzungen besteht somit grunds^ätzlich kein Anspruch auf Erwerbsminderungsrente, wenn Berufsunf^ähigkeit infolge vollschichtigen Leistungsverm^ägens auszuschlie^äen ist.

3.

Ausgangspunkt der Pr^äfung von Berufsunf^ähigkeit ist nach st^ändiger Rechtsprechung der bisherige Beruf, d.h. die letzte nicht nur vor¹/₄bergehend versicherungspflichtig in Deutschland ausge¹/₄bte Besch^äftigung oder T^ätigkeit (BSG SozR 2200 Ä§ 1246 Nrn.130, 164). Hierzu ist nach dem Ergebnis der Sachaufkl^ärung und Beweisaufnahme festzustellen, dass der Kl^äxger ^äber keine Ausbildung im Sinne einer beruflichen Bildung nach deutschem Recht verf^ägt. Die in der Heimat durchlaufende Ausbildung ist als verschulte Ausbildung einer deutschen Berufsausbildung nicht vergleichbar und auch nicht gleichgesetzt. Einen Gleichstellungstatbestand enth^ält auch das deutsch-kroatische Sozialversicherungsabkommen nicht. Zur Art und Qualit^ät der vom Kl^äxger in Deutschland versicherungspflichtig ausge¹/₄bten T^ätigkeit von 1969 bis 1974 waren keine Ausk^änfte der vom Kl^äxger angegebenen Arbeitgeber mehr zu erhalten. Diese haben ^äbereinstimmend angegeben, keine Unterlagen zur Besch^äftigung mehr zu besitzen. Die eigenen Angaben des Kl^äxgers zu seiner T^ätigkeit sind zu vage ("Schlosser auf Montage", "verschiedene Maschinenschlosserarbeiten" sowie "Arbeiten bei der Montage von Lastkraftwagen, Kehrmaschine, M^ällwagen" und "T^ätigkeiten aus meinem Fach und Monteurt^ätigkeiten"), um daraus eine qualifizierte Facharbeitert^ätigkeit abzuleiten. Der Senat h^ält es zwar f^är denkbar, dass der Kl^äxger

mÄglicherweise qualifizierte Schlosserarbeiten ausgeÄbt hat; mÄglicherweise hat er aber auch nur unqualifizierte MontagetÄtigkeiten ausgeÄbt, die innerhalb weniger Wochen erworben werden konnten. Mangels AufklÄrbarkeit des Sachverhaltes nach AusschÄpfung aller Beweismittel ist es deshalb nicht mÄglich, den KlÄger konkret entsprechend dem von der Rechtsprechung entwickelten Mehrstufenschema (stÄndige Rechtsprechung, vgl. Bundessozialgericht Urteil vom 16.11.2000 â B 13 RJ 79/99 R) zweifelsfrei einzugruppieren. Der Senat geht deshalb davon aus, dass die vom KlÄger ausgeÄbten TÄtigkeiten nicht dem ungelernten Bereich, jedoch dem unteren Anlernbereich (Anlernzeit bis 12 Monate) zuzuordnen sind, weil eine gewisse Qualifikation durch die in Jugoslawien erworbenen SchlosserfÄhigkeiten unterstellt werden kann. Der KlÄger ist damit sozial zumutbar auf die nÄchstniedrigere Stufe zu verweisen; maÄgeblich sind somit alle Arbeiten, die der allgemeine Arbeitsmarkt zur VerfÄgung stellt.

4.

In WÄrdigung der beiden vom Senat eingeholten SachverstÄndigengutachten und der erstinstanzlich erstellten drei Terminsgutachten ist der Senat Äberzeugt, dass der KlÄger auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch vollschichtig tÄtig sein kann. Dies ergibt sich zunÄchst aus den Feststellungen des Dr.S. , der seine Diagnosen und EinschÄtzungen aufgrund einer in der Muttersprache des KlÄgers durchgefÄhrten Untersuchung getroffen hat. Unter zusÄtzlicher Auswertung der vorhandenen medizinischen Dokumentation hat Dr.S. Äberzeugend ausgefÄhrt, dass beim KlÄger eine SomatisierungsstÄrung, eine ausgeprÄgte Cervikobrachialgie und Lumboischialgie sowie ein Benzodiazepin- und Analgetika-Abusus bestehen. Gleichwohl kann er noch leichte bis mittelschwere Arbeiten im Wechsel zwischen Sitzen, Gehen und Stehen ohne schweres Heben und Tragen von Lasten, ohne Akkord-, Schicht- und Nachtarbeit und ohne Zwangshaltungen vollschichtig ausÄben.

Ebenfalls Äberzeugend hat Dr.E. unter Einbezug des Gutachten des Dr.S. sowie der erstinstanzlich erhobenen Gutachten und der gesamten medizinischen Dokumentation aufgrund eigenstÄndiger Untersuchung auf internistischem Gebiet diagnostiziert: arterieller Hypertonus mit beginnender linksventrikulÄrer Hypertrophie, leichte sympathikotone orthostatische Dysregulation, Visusverlust des rechten Auges, leichte SchwerhÄrigkeit, rezidivierende gastritische Beschwerden, degenerative VerÄnderungen der WirbelsÄule und der Schultergelenke, Verdacht auf aktivierte Arthrose linkes Sprunggelenk und beginnende Unterschenkelvarikosis links. Gleichwohl hat Dr.E. stichhaltig ausgefÄhrt, dass der KlÄger noch acht Stunden tÄglich unter den Äblichen Bedingungen eines ArbeitsverhÄltnisses tÄtig sein kann in leichten und zeitweilig mittelschweren kÄrperlichen Arbeiten. Die TÄtigkeiten sollten zwischen Gehen, Stehen und Sitzen wechseln, zu vermeiden sind TÄtigkeiten mit schweren Heben und Tragen von Lasten, Akkordarbeiten sowie Schicht- und Nachtarbeit, TÄtigkeiten mit hÄufigem BÄcken, auf Leitern und GerÄsten und in Zwangshaltungen, TÄtigkeiten mit dem Erfordernis einwandfreien beidseitigen SehvermÄgens und HÄrvermÄgens. Diese EinschrÄnkungen sind jedoch nur

qualitativer Natur, nicht quantitativer Art. Sie bilden auch in ihrer Summierung keine außergewöhnliche Leistungseinschränkung, so dass von einer Verschlussenheit des Arbeitsmarktes auszugehen wäre. Das Gehvermögen ist nach den überzeugenden Feststellungen beider Sachverständiger ebenso wenig eingeschränkt wie das Umstellungsvermögen. Der Senat sieht daher keinen Anhaltspunkt dafür, dass es dem Kläger nicht mehr möglich wäre, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein. Der Kläger ist somit nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, welche auch mit den Diagnosen und Einschätzungen der drei erstinstanzlich gehörten Sachverständigen kongruiert, weder berufsunfähig noch teilweise oder ganz erwerbsgemindert. Er hat somit keinen Anspruch auf die begehrte Rente.

5.

Die vom Kläger vorgebrachten Einwände gegen die Art und Weise der Erstellung der Sachverständigengutachten des Dr.E. und des Dr.S. sind nicht stichhaltig. Im Übrigen ist das Recht des Heimatstaates des Klägers nicht maßgeblich dafür, ob er einen Anspruch auf eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung hat.

Die Berufung musste deshalb in vollem Umfang ohne Erfolg bleiben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 SGG](#)).

Erstellt am: 27.03.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024